

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-4/2017

Dezernat I

Ordnungsamt

Datum: 27.02.2017

1. Haupt- und Finanzausschuss	23.03.2017
2. Gemeindevertretung	30.03.2017

Interkommunale Zusammenarbeit zwischen Egelsbach und Erzhausen

Anlage(n):

- (1) Aufgaben im Bereich Ordnungspolizei
- (2) Personalvergleich

Beschlussvorschlag:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

Die Gemeindevertretung

1. nimmt Kenntnis von der Vorlage;
2. beschließt die Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes nach § 85 HSOG zwischen Egelsbach und Erzhausen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Ordnungspolizei und im Bereich Ordnungswidrigkeiten gemäß Anlage 1 mit Ausnahme der Überwachung des fließenden Verkehrs mittels Geschwindigkeitsmessungen mit Beginn zum 01.01.2018;
3. beschließt die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirkes nach § 82 HSOG zwischen Egelsbach und Erzhausen für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Ordnungswidrigkeiten mit Beginn zum 01.01.2018;
4. beschließt, dass die Aufgaben des gemeinsamen Ordnungsbehörden- und Verwaltungsbehördenbezirks von Egelsbach wahrgenommen wird;
5. beschließt, dass der Name des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk wie auch Verwaltungsbehördenbezirk Egelsbach-Erzhausen lautet;
6. beschließt, dass die Kosten und Einnahmen nach der Einwohnerzahl der beiden Kommunen verteilt werden;
7. beschließt, dass für die Wahrnehmung der Aufgaben in den gemeinsamen Bezirken 5 Stellen erforderlich sind. Der Stellenplan der Gemeinde Egelsbach ist um 3 Stellen zu erweitern, damit das erforderliche Personal für einen Beginn des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks und Verwaltungsbehördenbezirks ab 01.01.2018 eingestellt bzw. der von Erzhausen in 2017 eingestellte Ordnungspolizeibeamte von Egelsbach zu diesem Datum übernommen werden kann;

8. beauftragt den Gemeindevorstand, die entsprechenden rechtlichen Vereinbarungen zwischen den Kommunen abzuschließen und die entsprechenden Anordnungen durch das Regierungspräsidium Darmstadt einzuholen;

beauftragt den Gemeindevorstand zu prüfen, ob die Gemeinde Egelsbach in den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Griesheim für Geschwindigkeitsmessungen und in den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Kreis Darmstadt-Dieburg für Gefahrgut eintreten kann.

Finanzielle Auswirkungen:

In 2017 keine

Erläuterungen:

1. Beschlusslage der Gemeinden Egelsbach und Erzhausen

Die Gemeindevertretungen von Egelsbach und Erzhausen haben am 16.12.2015/15.02.2016 folgenden Beschluss (auszugsweise) gefasst:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gemeindevorstand mit der Prüfung zu beauftragen, welche Aufgabenfelder grundsätzlich für eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) zwischen den Gemeinden Egelsbach und Erzhausen geeignet sind und unter welchen Rahmenbedingungen hier eine IKZ organisiert werden kann. Im Speziellen soll dies für den Bereich Ordnungswesen geprüft werden.

Zielsetzung soll sein, die Verwaltungsaufgaben und –prozesse für die Zukunft durch gemeinsame Organisation in Bezug auf Kosten und Ressourcen zu optimieren. Durch die Bündelung von Fachkräften sollen die Qualität der Verwaltungsleistungen sichergestellt und Kostenvorteile erwirtschaftet werden.

2. Welche Gründe gab es für die Prüfung einer interkommunalen Zusammenarbeit?

Die autark arbeitenden Kommunalverwaltungen beschäftigen Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter als Generalisten mit vielfältigen Aufgabenbereichen. Durch die fortlaufende Verlagerung zusätzlicher Aufgaben von oben nach unten sowie die zunehmende Komplexität der Aufgaben sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Belastungsgrenze und darüber hinweg. Anforderungen an das Personal steigen durch Aufgabenvielfalt und –zuwachs (Doppik), Gesetze, Verordnungen, Erlasse, demografischer Wandel, Finanzknappheit, Anforderungen der Bürger, Wunsch nach speziellerem Wissen etc. Ebenso wächst die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Sachausstattung.

Die meisten Kommunen können durch die geringe finanzielle Ausstattung für die Aufgabenwahrnehmung keine optimale Personalausstattung und Sachausstattung sich leisten. Es wird unter dem Motto „Verwaltung schafft das schon...“ gearbeitet.

In der alltäglichen Arbeit bedeutet dies, dass in beiden Verwaltungen in etlichen Aufgabenbereichen eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter das Wissen für die Aufgabenwahrnehmung besitzt. Vertretungsregelungen sind gar nicht oder nur rudimentär vorhanden.

Gerade das Ordnungsamt nimmt nicht nur hoheitliche Aufgaben sondern auch eine Dienstleistungsfunktion wahr. Die Aufgabenbereiche des Ordnungsamtes sind sehr umfangreich, relativ schwierig und sehr tiefgehend geregelt. Hierfür sind besondere Spezialisten mit umfassender und tiefer Ausbildung und Erfahrung notwendig. Heute braucht man für die Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger mindestens drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in jedem Bereich (Dreier-Regel), damit immer bei Krankheit und Urlaub von jeweils einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters eine dritte Person als Dienstleister/Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Für Egelsbach und Erzhausen bietet eine interkommunale Zusammenarbeit folgende Chancen:

- Kommunale Eigenständigkeit der Kommunen bleibt erhalten und wird gesichert
- Effektivitätssteigerung durch Spezialisierung, Gewährleistung/Erhalt der Leistungsfähigkeit einer publikumsorientierten Verwaltung
- Geringere Kosten für externe Dienstleister durch partielle Übernahme der Aufgaben
- Bessere bzw. erstmalige Vertretungsregelungen (Urlaub, Krankheit, Tod...) bringt dauerhafte Qualität der Aufgabenerfüllung; Engpässe können somit leichter kompensiert werden.
- Erhöhte Auskunftsbereitschaft und schnellere Reaktionszeiten
- Reduzierung von Laufzeiten
- Erfahrungswissen wird weiter gegeben
- Bessere Aus- und Fortbildung
- mittel- bis langfristige Realisierung von Einspareffekten (gemeinsame Beschaffung, Vermeidung von Doppelbeschaffungen mit geringerer Nutzung).
- Aufstellung der Verwaltung für den demographischen Wandel

Ziel ist, eine Verwaltungsstruktur zu schaffen, die für eine größere Grundgesamtheit an Bürgern zuständig ist. Nicht jede Aufgabe soll kleinteilig in einzelnen Verwaltungen erledigt werden, sondern effizienter in einer gemeinsamen Struktur.

3. Der Bereich Ordnungsamt wurde in vier Arbeitsgruppensitzungen untersucht. Aufgrund der Strukturen der beiden Verwaltungen und der Defizite in der heutigen Aufgabenumsetzung bildete sich der Baustein aus dem großen Gebiet des Ordnungsamtes für eine interkommunale Zusammenarbeit der Bereich

Ordnungspolizei und zentrale Ordnungswidrigkeitenbehörde

- 3.1 Die Ordnungspolizei ist eine Abteilung, die zu dem Pflichtaufgabenbereich des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde gehört. Es handelt sich um eine Auftragsangelegenheit gemäß § 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), die für das Land Hessen wahrgenommen wird. Die Aufgaben der Ordnungspolizei sind sehr vielfältig und umfangreich, was in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wird. Ein Schwerpunkt ist der Bereich „Verkehrspolizei“. Es können alle Aufgaben der Überwachung und Prävention im Bereich Straßenverkehr wahrgenommen werden – ausgenommen Verkehrsunfallaufnahme. Es werden nicht nur „Knöllchen“ bei Parkverstößen geschrieben. Vielmehr gehören auch die Baustellenkontrolle, die Überwachung der Genehmigungen im öffentlichen Verkehrsraum, Straßenreinigungen und Winterdienst dazu. Es sind auch Anhalte- und Verkehrskontrollen (z. B. Führerschein, Streckenverbote, Alkohol) durchzuführen. Es wird der Verkehr geregelt – beispielsweise bei Umzügen.

Neben dem Verkehrsbereich gibt es viele andere Aufgaben wie im Ermittlungsdienst, Gewerbeprüfungsamt, Jugendschutz, Feldschutz oder bei Veranstaltungen. Dabei geht es nicht nur um Sanktionierung von Verstößen sondern vielmehr auch um Prävention durch Präsenz (Streife durch den Ort) und damit verbunden die Vermeidung bzw. Verhinderung von Verstößen. Die Ordnungspolizei ist dadurch ein Mehrwert an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger. Der Ordnungspolizeibeamte/die Ordnungspolizeibeamtin ist auch „Kontaktbeamter“ der Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger.

Weitere Einzelheiten zu dem Aufgabenumfang kann aus der beiliegenden Anlage entnommen werden.

Die Defizite in der heutigen Aufgabenwahrnehmung bestehen darin, dass es in Erzhausen bisher keine Stelle für die Pflichtaufgabenwahrnehmung gibt (nur ruhender Verkehr durch Weiterstadt); in Egelsbach nur ein Ordnungspolizeibeamter und eine 2. Stelle durch Haushalt genehmigt. Die Pflichtaufgaben werden daher gar nicht oder nur rudimentär erfüllt.

- 3.2 Durch die tagtägliche Arbeit der Ordnungspolizei werden genügend Ordnungswidrigkeitsverfahren angezeigt, die bearbeitet werden müssen. Sie machen mehr als 95 % aller Ordnungswidrigkeitsverfahren aus. Daher bietet sich an, dass die Ordnungswidrigkeitsverfahren zentral an einer Stelle bearbeitet werden. Es müssen dann die festgestellten Verstöße beispielsweise aus dem Gewerberecht, Melderecht, Straßenreinigungssatzung, Abfallsatzung oder Straßenrecht an die jeweiligen Gemeindevorstände abgegeben werden. Nicht jede Gemeinde muss eine eigene Bußgeldbehörde für vielleicht 30 Verfahren aus diesen Bereichen vorhalten und damit Wissen und Erfahrung, was nicht in die Tiefe geht.
- 3.3 Nicht berücksichtigt in dem Aufgabenkatalog der Ordnungspolizei sind die Geschwindigkeitsmessungen. Erzhausen ist derzeit in einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk unter der Federführung von Griesheim eingebunden. Es besteht derzeit kein Anlass dies zu ändern. Das gleiche gilt für die Gefahrgutüberwachung, wo Erzhausen in einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk unter der Leitung des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist.

4 Wie kann die Aufgabe wahrgenommen werden?

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (§ 85 Absatz 2 HSOG) sieht die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes (OBB) über Landkreisgrenzen hinweg vor, die durch das Regierungspräsidium angeordnet wird. Somit können alle möglichen Aufgaben des Bürgermeisters als örtliche Ordnungsbehörde zusammengefasst werden. Dazu gehören auch die in dem Zuständigkeitsbereich der Ordnungsbehörde anfallenden Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Für die Ordnungswidrigkeitsverfahren, die eine Aufgabe der Gefahrenabwehr sind, und für die der Gemeindevorstand zuständig ist, ist ein gemeinsamer örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk (VBB) nach § 82 HSOG möglich, der analog dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk gebildet wird.

Für beide gemeinsame Bezirke sind jeweils öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu schließen, die dem RP Darmstadt zur Genehmigung und Anordnung vorgelegt werden. In den Vereinbarungen sind die gemeinschaftlich wahrzunehmenden Aufgaben, die Zuständigkeiten, der Personalbedarf sowie die Kosten zu regeln.

Bei den beiden gemeinsamen Bezirken nimmt ein Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde für den anderen Bürgermeister bzw. ein Gemeindevorstand für den anderen Gemeindevorstand die Aufgaben wahr.

5. Geplante Struktur der Ordnungspolizei und zentrale Ordnungswidrigkeitenbehörde

Nachdem die Aufgaben und der Verantwortlichkeiten der beiden Bezirke vorgestellt worden sind, gibt es noch ein Paar Informationen zu der Struktur:

In Egelsbach werden die erforderlichen Räumlichkeiten im Rathaus bereitgestellt. Dort werden die Innendiensttätigkeiten und die Ordnungswidrigkeitenbehörde zentral abgewickelt. In Erzhausen soll es einen Anlaufpunkt in Erzhausen im Rathaus geben. Es soll dort mit dem Rathaus Kontakt gehalten werden.

Es wird einen Schichtdienst geben. Der maximale Schichtrahmen wird montags bis freitags zwischen 06 Uhr und 23 Uhr, wobei dies jahreszeitenabhängig variieren wird (mind. 13 Stunden Schichtzeit). 1x Samstag im Monat ist vorgesehen. Die übrigen Zeiten werden bedarfsabhängig abgedeckt (z. B. bei Veranstaltungen wie Kerb, Faschingsumzug). Wenn nötig wird das Personal für solche Aktionen zusammengezogen.

Als Personal sind für die Ordnungspolizei vier Vollzeitstellen vorgesehen. Für den Innendienst (Owi-Sachbearbeitung + Innendienstansprechpartner) ist eine Vollzeitstelle geplant. Von diesen fünf Stellen wird eine Stelle die Dienstgruppenleitung wahrnehmen. Hinzu kommt ca. 0,15 Stelle Vertretung und 0,1 Stelle Leitung aus dem bisherigen Personal der

Gemeinde Egelsbach. Die Stellen werden nach TVöD 8 bewertet; die Dienstgruppenleitung ist noch gesondert zu bewerten (TVöD 8 plus Zulage oder TVöD 9).

Der Schichtplan, der Dienstplan, die Auftragsvergabe, die Einsatzplanung und Einsatzzeit (min. ca. 60% in Egelsbach und min. ca. 40% in Erzhausen) in den jeweiligen Kommunen werden gesondert in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Alle Ordnungspolizeibeamten erhalten eine einheitliche und nach den gesetzlichen Möglichkeiten voll umfangreiche Bestellsurkunde.

Es wurde vereinbart, dass dem OBB/VBB ein Beirat zur Seite steht. Der Beirat besteht aus den Bürgermeistern, der Leitung des OBB/VBB und der Leitung der Ordnungsämter und Straßenverkehrsbehörden der beteiligten Kommunen oder den von ihnen benannten Beauftragten. Er tritt bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, zusammentreffen. Die Leitung des OBB/VBB, die Leitung der Ordnungsämter und Straßenverkehrsbehörden der beteiligten Kommunen oder den von ihnen benannten Beauftragten treffen bei Bedarf, aber mindestens einmal im Monat, zusammen.

Es werden 2 Dienstfahrzeuge im Leasing vorgesehen.

6. Wo liegt die Einsparung bei der interkommunalen Zusammenarbeit?

Wenn man den Personalbedarf sieht, so sieht man auf dem ersten Blick keine Einsparung. Es wird vielmehr Personal benötigt. Vielmehr darf nicht der Vergleich mit dem heutigen Ist-Zustand vorgenommen werden. Derzeit werden die Aufgaben in diesem Bereich gar nicht oder ungenügend bis ausreichend wahrgenommen. Wie das Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit in der Informationsveranstaltung im September 2015 den Kommunen erläutert hatte, ist der Vergleich mit einer Soll-Berechnung zu vergleichen, wenn die jeweiligen Kommunen unter Beachtung der Standards gem. Ziffer 2 der Vorlage und dem als Anlage 1 beigefügten Aufgabenkatalog der Ordnungspolizei eigenständig wahrnehmen würden?

Dann braucht jede Kommune 2,5 Vollzeitstellen für die Ordnungspolizei, 0,5 Vollzeitstellen für den Innendienst sowie jeweils die notwendigen Vertretungskräfte und Leitungsfunktion. Dies bedeutet, dass jeweils Egelsbach und Erzhausen wegen der ähnlichen Einwohnergröße und Ortsstruktur jeweils ca. 3,2 Vollzeitstellen – insgesamt 6,4 Vollzeitstellen. Bei den gemeinsamen Bezirken sind – wie in Ziffer 5. dargestellt – insgesamt 5,25 Vollzeitstellen vorgesehen -> eine Einsparung von 1,15 Vollzeitstellen. Hinzu kommen noch die Kosten für die Sachausstattung, die doppelt vorgehalten werden müssen (z. B. EDV-Programme mit Schulung)

7. Kosten

Die Kosten sind zunächst sehr vorsichtig geschätzt worden. Die Erträge werden für beide Kommunen auf der Basis der bisherigen Erfahrungswerte der Ordnungsbehörde Egelsbach auf 60.000 €, Aufwendungen auf 376.000 € geschätzt. Dies beinhaltet die sämtlichen Personalkosten und Sachkosten (EDV, Fahrzeugkosten, kleinere Beschaffungen, Porto, Miete Räumlichkeiten, interne Leistungsverrechnungen wie Personalamt, Kasse).

Die Aufwendungen und Erträge werden dann nach der Einwohnerzahl aufgeteilt. Dies ist eine einfache und nachvollziehbare Berechnungsmethode, die üblicherweise genommen wird. Andere Lösungen wie getrennte Erfassung der Aufwendungen und Erträge nach den jeweiligen Kommunen bedeuten einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand, was der Zielsetzung der Optimierung der Verwaltungsprozesse zuwider läuft. Wir wollen eine partnerschaftliche und konstruktive Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Durch den gemeinsamen Dialog, der sich in der Vereinbarung ausdrücken soll und der partnerschaftlichen Ausarbeitung der konkreten Ziele wird verhindert, dass eine Kommune die andere Kommune nicht überverteilt. Die Erfahrungen anderer gemeinsamer Bezirke wie beispielsweise Neu-Anspach/Usingen haben ergeben, dass die Abweichung bei einer Abrechnung nach Ein-

wohnerzahl gegenüber scharfer Zuordnung der Kosten auf die einzelnen Kommunen weniger als 5 % betragen.

Die Einwohnerzahl richtet sich nach der letzten veröffentlichten amtlichen Zahl des Hessischen Statistischen Landesamtes (31.12.2015) – Egelsbach: 11.494 Einwohner (59,38 %), Erzhausen 7.864 Einwohner (40,62 %). Bei einer Kostenunterdeckung von 316.000 € verteilen sich die Kosten auf Erzhausen 128.360 € und Egelsbach 187.640 €.

Wie unter Ziffer 3.1 erwähnt handelt es sich hier bei den Aufgaben um Pflichtaufgaben, die für das Land Hessen wahrgenommen werden. Diese Auftragsangelegenheiten sind der kommunalen Selbstverwaltung bei der Mitentscheidung in Sachfragen entzogen. Die Kommunen bekommen für die Aufgabenwahrnehmung der Ordnungsbehörde vom Land Hessen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs Mittel zugewiesen (Schlüsselzuweisungen). Es kann niemand sagen, wie konkret hoch der Anteil der zugewiesenen Mittel für die Ordnungsbehörde an die jeweilige Kommune ist.

8. Sonstige Aspekte

- 8.1 Im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit soll der Name der beiden Kommunen in den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk und dem gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirk erscheinen (Egelsbach-Erzhausen). Damit wird auch der Bevölkerung signalisiert, dass Erzhausen nicht von Egelsbach geschluckt wird. Es kann auch ein anderer Name genommen werden, der auf die lokalen Örtlichkeiten Bezug nimmt (Tal, Berg, Regionsbezeichnung). Oder es wird nur der Name der aufnehmenden Kommune genommen. Kostenmäßig bei der Umstellung machen alle drei Varianten keinen Unterschied.
- 8.2 Als Termin wird der 01.01.2018 angestrebt. Eine Vorbereitungszeit von 9 Monaten bis zum Beginn ist nach Rücksprache mit dem Kompetenzzentrum erforderlich.
- 8.3 Damit eine Einheitlichkeit bei den Aufgaben der Ordnungspolizei erreicht wird, soll von beiden Kommunen die Aufnahme Egelsbachs in den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk für Geschwindigkeitsmessungen in Griesheim und für Gefahrgutüberwachungen beim Landkreis Darmstadt-Dieburg anvisiert werden. Bis zur möglichen Aufnahme werden die Aufgaben von der Ordnungsbehörde Egelsbach in Eigenregie wahrgenommen. Ist der gemeinsame Ordnungsbehördenbezirk zwischen Egelsbach und Erzhausen für das hier vorgestellte Konzept zustande gekommen, und es wird Personal der Ordnungspolizei für Geschwindigkeitsmessungen und Gefahrgutüberwachung ab diesem Zeitpunkt gebraucht (weil Egelsbach in den beiden Bezirken noch nicht aufgenommen werden konnte), dann gehen die Aufwendungen voll zu Lasten Egelsbachs.

9. Weitere Vorgehensweise

Stimmen die Gemeindevertretungen von Egelsbach und Erzhausen Ende März dieser Vorlage zu, werden die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und Verträge ausgearbeitet und den Gemeindevorständen zur Beschlussfassung bis 30.06.2017 vorgelegt. Bei den Vereinbarungen und Verträgen wird die Unterstützung des HSGB und RP Darmstadt in Anspruch genommen. Danach wird die Anordnung des RP Darmstadt eingeholt.

Nach der Beschlussfassung durch beide Gemeindevertretungen plant die Gemeinde Erzhausen zum 01.07.2017 einen Ordnungspolizeibeamten einzustellen. Dieser Ordnungspolizeibeamte ist zum 01.01.2018 von der Gemeinde Egelsbach für den OBB/VBB zu übernehmen und fest einzustellen.

Damit die beiden gemeinsamen Bezirke (OBB/VBB) zum 01.01.2018 starten können, wird die Gemeinde Egelsbach entsprechend den Stellenplan 2017 um 3 Stellen anpassen, damit noch in diesem Jahr eine Besetzung der Stellen für 2018 möglich ist.

Im 2. Halbjahr werden im partnerschaftlichen Dialog zwischen Egelsbach und Erzhausen die Ziele und Standards für die Arbeit der Ordnungspolizei erstellt sowie die Personalauswahl

vorgenommen. Das schon vorhandene Ordnungspolizeipersonal wird mit den örtlichen Verhältnissen vertraut gemacht.

10. Terminplan der Gremien für die Beschlussfassung

10.1 Erzhausen

09.03.2017, 20:00 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss

27.03.2017, 20:00 Uhr, Gemeindevertretung

10.2 Egelsbach

23.03.2017, 20:00 Uhr, Haupt- und Finanzausschuss

30.03.2017, 20:00 Uhr, Gemeindevertretung

Dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegten Beschlussvorschlag hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 28.01.2017 zugestimmt.